

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE
VERMIETUNG VON FERIENWOHNUNGEN
IM HAUS ABINA**

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Begriffsdefinitionen.....	2
§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung	3
§ 4 Beginn und Ende der Beherbergung	3
§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr	4
§ 6 Beistellung einer Ersatzunterkunft	5
§ 7 Rechte des Vertragspartners.....	5
§ 8 Pflichten des Vertragspartners	6
§ 9 Rechte des Beherbergers	6
§ 10 Pflichten des Beherbergers.....	7
§ 11 Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen	7
§ 12 Haftungsbeschränkungen	8
§ 13 Tierhaltung	8
§ 14 Verlängerung der Beherbergung	9
§ 15 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung.....	9
§ 16 Erkrankung oder Tod des Gastes im Beherbergungsvertrag.....	10
§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl.....	11
§ 18 Sonstiges.....	12

Alle von der Firma Wildberg Immobilien GmbH angebotenen Wohnungen werden lediglich als Ferienwohnung zum Zwecke der Erholung oder Freizeitgestaltung, d.h. als Zweitwohnung und nicht als Hauptwohnsitz angeboten. Dies wird vom Mieter ausdrücklich akzeptiert. Der Mieter erklärt, dass er über einen anderen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Hauptwohnsitz verfügt. Die Vermietung erfolgt im Rahmen des Beherbergungsbetriebes der Firma Wildberg Immobilien GmbH.

§ 1 Geltungsbereich

Die Firma Wildberg GesmbH ist Eigentümerin des Apartmenthauses Abina, Mühledörfle 93 in 6708 Brand, Österreich. Sie vermietet in diesem Haus 10 Ferienwohnungen. Für diese Mietverträge gelten die nachfolgenden festgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht im konkreten Miet- bzw. Beherbergungsvertrag Abweichungen vereinbart wurden.

§ 2 Begriffsdefinitionen

2.1 Begriffsdefinitionen:

In den nachfolgenden Bestimmungen werden verschiedene Begriffe verwendet, die wie folgt definiert werden:

„Beherberger“:

Ist eine natürliche oder juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt .

„Gast“:

Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen die mit dem Vertragspartner anreisen (zB Familienmitglieder, Freunde, etc).

„Vertragspartner“:

Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.

„Konsument“ und „Unternehmer“:

Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idGF zu verstehen.

„Beherbergungsvertrag“:

Ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung

- 3.1 Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann, und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Beherbergers erfolgt.
- 3.2 Innerhalb von 10 Tagen nach Bestätigung der Reservierung hat der Vertragspartner (Gast) eine Anzahlung in der Höhe von 25 % des Gesamtentgeltes zu bezahlen. Der Restbetrag (75 %) des Gesamtentgeltes ist 4 Wochen vor Beginn des Beherbergungsvertrages auf ein vom Beherberger bekannt gegebenes Konto zu überweisen. Sollte die Reservierungsbestätigung erst vier Wochen oder kürzer vor Beginn des Beherbergungsvertrages dem Gast zugehen, so ist das Gesamtentgelt innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Reservierung zu überweisen. Sofern das Gesamtentgelt nicht rechtzeitig auf dem Konto des Beherbergers einlangt, hat der Gast keinen Anspruch auf Beherbergung.
- Die Kosten für die Geldtransaktion (zB Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.
- 3.3 Der Beherberger ist nicht verpflichtet, die gebuchten Räumlichkeiten bereit zu halten, wenn die Einzahlung nicht rechtzeitig geleistet wird. Erfolgt sie verspätet, aber vor Beginn des Beherbergungsvertrages, so hat der Beherberger unverzüglich zu erklären, ob er den Vertrag dennoch weiter zuhalten will oder den Vertrag stornieren und die entsprechende Gebühr fordert. Der Vertragspartner haftet im Falle einer solchen Vertragsauflösung dem Beherberger für alle Schäden, insbesondere für jene Nachteile, die dem Beherberger dadurch entstehen, dass er die Gebuchten anderweitig nicht oder nicht für den ganzen Zeitraum vermieten konnte.
- 3.4 Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

§ 4 Beginn und Ende der Beherbergung

- 4.1 Der Vertragspartner hat das Recht, so der Beherberger keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.

- 4.2 Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.
- 4.3 Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 9.00 Uhr freizumachen. Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind.

§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

Rücktritt durch den Beherberger

- 5.1 Falls der Gast bis 22:00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.
- 5.2 Bis spätestens 1 Monat vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Vertragspartners kann der Beherbergungsvertrag durch den Beherberger, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

- 5.3 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden.
- 5.4 Außerhalb des im § 5.5. festgelegten Zeitraums ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:
- bis 8 Wochen vor dem Ankunftsstag 50 % vom gesamten Arrangementpreis;
 - bis 4 Wochen vor dem Ankunftsstag 75 % vom gesamten Arrangementpreis;
 - bis 1 Woche vor dem Ankunftsstag 90 % vom gesamten Arrangementpreis;
 - in der letzten Woche vor dem Ankunftsstag 100 % des gesamten Arrangementpreises;

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung!

5.5 Bei Beherbergungsverträgen in einer Dauer von mehr als 3 Wochen kann nur bis spätestens 6 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsdatum der Vertrag stornofrei aufgelöst werden, 3 Monate vorher ist eine Auflösung nur unter der Bezahlung einer Stornogebühr von 25 % des gesamten Arrangementpreises möglich.

Behinderungen der Anreise

5.7 Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, sobald die Anreise wieder möglich wird.

§ 6 Beistellung einer Ersatzunterkunft

- 6.1 Der Beherberger kann dem Vertragspartner bzw den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.
- 6.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

§ 7 Rechte des Vertragspartners

7.1 Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen und schonenden Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß Beherbergungsvertrag, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Hausordnung auszuüben.

§ 8 Pflichten des Vertragspartners

- 8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens 4 Wochen vor Anreise das vereinbarte Entgelt zu bezahlen (siehe auch 3.2). Etwaige Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind rechtzeitig vor der Abreise zu bezahlen.
- 8.2 Der Beherberger ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert der Beherberger Fremdwährungen, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte der Beherberger Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmen, Telegramme, usw. Kosten für Geldtransaktionen (zB Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.
- 8.3 Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen. Der Beherberger veranlasst anlässlich der Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Schlussbesichtigung der vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten.

§ 9 Rechte des Beherbergers

- 9.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.
- 9.2 Wird der Service im Zimmer des Vertragspartners oder zu außergewöhnlichen Tageszeiten (nach 20.00 Uhr und vor 6.00 Uhr) verlangt, so ist der Beherberger berechtigt, dafür ein Sonderentgelt zu verlangen. Der Beherberger kann diese Leistungen aus betrieblichen Gründen auch ablehnen.

9.3 Dem Beherberger steht das Recht zu, bei Verträgen, die mehr als zwei Wochen dauern, eine wöchentliche Zwischenabrechnung vorzunehmen und die unverzügliche Bezahlung und die Bezahlung der ausgewiesenen Beträge zu verlangen. Im Verzugsfalle gelten die obigen Bestimmungen (9.1). Außerdem kann der Beherberger sofort vom (weiteren) Vertrag zurücktreten und sofortig Räumung begehren.

§ 10 Pflichten des Beherbergers

- 10.1 Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.
- 10.2 Der Gast verpflichtet sich, seine eingebrachten Sachen, insbesondere Fahrzeuge und Sportgeräte, gegen Diebstahl und Beschädigung angemessen zu versichern.

§ 11 Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen

- 11.1 Eine Haftung des Beherbergers für eingebrachte Sachen ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder den vom Beherberger befugten Leuten übergeben und ausdrücklich anvertraut worden sind. Der Beherberger haftet gemäß § 970 Abs 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung des Beherbergers, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen nicht unverzüglich nach, ist der Beherberger aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung des Beherbergers ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des jeweiligen Beherbergers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.
- 11.2 Die Haftung des Beherbergers ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.
- 11.3 Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Beherberger nur, wenn sie ihm zur Verwahrung in seinem Safe übergeben worden sind, diese Haftung beschränkt sich überdies auf derzeit € 550,00.

- 11.4 Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann der Beherberger ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung geben. In diesem Fall ist die Haftung für solche Gegenstände gänzlich ausgeschlossen.
- 11.5 In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw. Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

§ 12 Haftungsbeschränkungen

- 12.1 Ist der Vertragspartner Konsument, so wird die Haftung des Beherbergers für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen. Im Übrigen lehnt der Beherberger jede Haftung für Schadenersatzansprüche ab.
- 12.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, zur Benutzung von zur Verfügung gestellten Elektrogeräten (Herd, Kaffeemaschine, Waschmaschine etc.) die Bedienungsanleitung sorgfältig zu studieren und diese Verpflichtung auch Gästen aufzuerlegen. Der Beherberger haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung dieser Geräte entstehen.
- 12.3 Sportgeräte bzw. Ausrüstung sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Gemeinschaftsräumlichkeiten aufzubewahren. Der Vertragspartner (Gast) hat diese Räumlichkeiten nach Unterbringung unverzüglich wieder zu verschließen und haftet für allfällige diesbezügliche Versäumnisse. Für Diebstähle ist der Beherberger nicht haftbar.
- 12.4 Der Beherberger übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl und/oder Schäden, die an den eingebrachten Fahrzeugen und Sportgeräten entstehen. Der Gast trägt daher das Risiko des Diebstahls oder der Beschädigung dieser Sachen alleine. Diesbezüglich wird nochmals auf die Pflicht des Gastes hingewiesen, derartige Sachen zu versichern; siehe dazu 10.2.

§ 13 Rauchverbot und Verbot von Haustieren

- 13.1 Im Haus herrscht absolutes Rauchverbot und zwar in allen Räumlichkeiten. Ebenso ist es verboten, Haustiere mitzubringen.
- 13.2 Bei einem Verstoß trotz Abmahnung ist der Beherberger berechtigt, den Vertrag sofort aufzulösen, ohne dass dem Vertragspartner ein Ersatz für die noch offene Beherbergungszeit zustünde.

§ 14 Verlängerung der Beherbergung

- 14.1 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.
- 14.2 Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Vertragspartner die angebotenen Leistungen des Beherbergungsbetriebes infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann. Der Beherberger ist berechtigt mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Saisonspreis entspricht.

§ 15 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

- 15.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.
- 15.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen.
- 15.3 Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger.

- 15.4 Wurde der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so können die Vertragsparteien den Vertrag, bis 10.00 Uhr des zehnten Tages vor dem beabsichtigten Vertragsende, auflösen.
- 15.5 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw der Gast
- a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leuten oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
 - b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;
 - c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt. Dies gilt auch, für berechnete Zwischenabrechnungen gemäß Punk 9.3.
 - d) die Hausordnung nicht einhält.
- 15.6 Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc) unmöglich wird, kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

§ 16 Erkrankung oder Tod des Gastes

- 16.1 Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, kann der Beherberger auf Kosten des Gastes für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.
- 16.2 Der Beherberger hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:
- a) offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe
 - b) notwendig gewordene Raumesinfektion,
 - c) unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände,
 - d) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw, soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden,
 - e) Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä,
 - f) allfällige sonstige Schäden, die dem Beherberger entstehen.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 17.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.
- 17.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.
- 17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergeschäft der Sitz des Beherbergers, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

- 17.4 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.
- 17.5 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

§ 18 Sonstiges

- 18.1 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Vertragspartner, welche die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tag der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.
- 18.2 Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.
- 18.3 Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.
- 18.4 Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 18.5 Die beigelegte und im Haus an der Informationstafel aufgehängte Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Der Gast verpflichtet sich, die jeweils gültige Hausordnung einzuhalten.